

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderlügum-Humptrup

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderlügum-Humptrup in der Sitzung am 14.10.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderlügum-Humptrup und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Bereits bestehende jährliche Zahlungen bleiben bis zu einer weiteren Beisetzung davon unberührt.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich nur noch für bestehende Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit, bzw. bis zum Eintritt eines weiteren Sterbefalles erhoben oder können bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus gezahlt werden.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 € abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

| | |
|--|----------|
| 1. Wahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite | 42,00 € |
| 2. Rasenwahlgrab pro Jahr und Grabbreite | 57,00 € |
| 3. Rasenurnengrabstätte pro Jahr und Grabbreite..... | 38,00 € |
| 4. Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre | 720,00 € |
| 5. Rasengrab totgeborenes Kind pauschal | 165,00 € |
| 6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag unter Nr.1 bis 3 berechnet | |

II. Verwaltungsgebühren:..... 57,50 €

III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und Abfahren der überflüssigen Erde

| | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 285,00 € |
| b) Säрге über 1,20 m | 489,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung..... | 172,00 € |
| 3. Zusätzlich für die Erdbeisetzung im Rasenfeld Aufbringen von Mutterboden, Raseneinsaat sowie Angleichung der Grabplatte an die Rasenfläche..... | 98,00 € |
| 4. Zusätzlich für die Urnenbeisetzung im Rasenfeld | 52,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

Benutzung der Leichenhalle..... 115,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen:

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | das fünffache der Gebühr von III.1 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Asche | das zweifache der Gebühr von III.2 |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabbreite - nur noch jährlich für bestehende Grabstellen bis
zum Eintritt einer weiteren Beisetzung, bzw. freiwilligen Verlängerung 19,00 €

VII. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter der Web-Adresse www.kirchenkreis-nordfriesland.de, bzw. www.nordfriesland-evangelisch.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ hinterlegt und tritt am **01. Januar 2016** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2011 (Datum der Ausfertigung) außer Kraft.

(3) Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Süderlügum, 19.11.2015

Der Kirchengemeinderat

Gez. Matthias Corves
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

Gez. Sylvia Steensen
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 26.10.2015

Gez. Roger Bodin

Kirchenkreissiegel

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 14.10.2015

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 26.10.2015

In vollem Wortlaut dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt unter der Internetadresse www.kirchenkreis-nordfriesland.de/
www.nordfriesland-evangelisch.de

Hinweis auf Internetbereitstellung im „Nordfriesland Tageblatt“ am: 28.12.2015